Verfassungsprinzipien

Freiheit und Gleichheit

Unsicherheiten über das Kollektivsubjekt - Wiederholung -

- Unionsvolk
 Problem des Volksbegriff und zirkuläre Argumente
- Völker der Mitgliedstaaten
 Problem, die Rolle der Staaten (Art. 48 EU) zu erfassen
- Mitgliedstaaten
 Problem, die Rolle der Bürger (Art. 19 Abs. 2 EG) zu erfassen
- Duale Legitimationsgrundlage (Pouvoir Constituante Mixte)
 Langer Strang über die Hauptquelle und schwacher Strang über die hinzutretende Quelle (Verflechtungsproblem)

"Tugend des Dazwischen"

- Institutionelle Ausgestaltung: Exekutivföderalismus und Konkordanzdemokratie mit dem Europäischen Parlament als Arbeits- und Kontrollparlament
- Demokratische Legitimationsanforderungen
 - 1. Staatenverbund und starke Rolle des Rates
 - 2. Zweckverband funktionaler Integration und die Kommission
 - 3. Verfassungsverbund und *starke Rolle des Bürgers*: Kein Gegensatz zwischen Staats- und Volkssouveränität: Plurale Identität und die Rückführung unionaler Herrschaftsgewalt auf den Bürger
- Herstellung eines Legitimationszusammenhangs durch die Unionsbürgerschaft

Unionsbürgerschaft

- Ausgangspunkt
 Akzessorietät und Komplementarität (Art. 17 Abs. 1 EG)
- Doppelrolle der Unionsbürgerschaft

Subjektivierung unionsrechtlicher Pflichten

insbesondere des Europawahlrechts (Art. 19 Abs. 2 EG), das von der Staatsangehörigkeit abgekoppelt wird. Aktivbürgerschaft wird nach dem Wohnsitz bestimmt.

Konstitutionalisierung des Freizügigkeitsrechts

insbesondere durch Abkoppelung von den *Grundfreiheiten* (Art. 18 EG) und Verkoppelung mit den *Grundrechten*, etwa dem Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EG ("gleiche Freiheit") Beispiel: EuGH, Urteil v. 15.3.2005, Rs. C-209/03 - *Bidar*

Art. 17 und Art. 19 EG – die politische Dimension

Artikel 17

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft **ergänzt** die nationale Staatsbürgerschaft, **ersetzt** sie aber nicht.

Artikel 19

- (1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen **Wohnsitz** hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen **Wohnsitz** hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Art. 18 und Art. 12 EG – die rechtliche Dimension

Artikel 18

- (1) Jeder Unionsbürger hat das **Recht**, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 **erleichtert** wird. Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die **soziale Sicherheit** oder den sozialen Schutz.

Allgemeines Diskriminierungsverbot: **Art. 12 EG**

- (1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.
- (2) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 251 Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Freiheit als Verfassungsprinzip

Kompensation kollektiver Legitimationsdefizite?

- Regeln und Prinzipien
- Was meint "Freiheit" in Art. 6 Abs. 1 EU?

Symbolik?

Bewahrung "natürlicher" Freiheit Freiheit vom Staat und Freiheit durch die Union?

Freiheit des Einzelnen als Ausgangs- und Bezugspunkt allen europäischen Rechts: Jeder Mensch ist im Anwendungsbereich der europäischen Rechtsordnung freies Rechtssubjekt und alle Menschen begegnen sich in dieser Rechtsordnung als rechtlich und moralisch Gleiche: Individualistisches Rechts- und Gesellschaftsverständnis

Art. 6 EU

Die Union beruht auf den Grundsätzen der **Freiheit**, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

Konsequenzen

- Unmittelbare Anwendung europäischen Rechts
 Einzelne ist nicht nur Objekt, sondern Subjekt des Rechts
- Grundfreiheiten als Erweiterung individueller Handlungsspielräume und Legitimationsbedarf

Grundfreiheiten und Grundrechte

Was die Grundfreiheiten integrieren, müssen die Grundrechte legitimieren Transnationale Integration und supranationale Legitimation Grundrechte zur Kompensation von Demokratiedefiziten?

Freiheit als gleiche Freiheit

Beschränkungen nationaler Differenzierung durch die Unionsbürgerschaft Verkoppelung mit den Grundrechten

Europäische Grundrechte

- Warum europäische Grundrechte? Entwicklung des Grundrechtsschutzes seit 1969 Praktische Wirksamkeit subjektiver Rechte und dezentraler Individualrechtsschutz
- Warum eine Stärkung des Grundrechtsschutzes? Sichtbarmachen der Grundrechte und Ordnung eines multipolaren Grundrechtsschutzes durch die Grundrechte-Charta

Probleme

Mitgliedstaaten als Adressaten der europäischen Grundrechte "im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts"

- Durchführungskonstellationen (Agency-Situation)- Einschränkungskonstellationen (Eingriffe in Grundfreiheiten)
- Erweiterungen, z.B. EuGH, Rs. C-60/00 Carpenter, Slg. 2002, I-6279

Aporien

- Art. II-111 Abs. 1 VE: Weites Verständnis der "Durchführung" oder nicht abschließende Normierung unter Anerkennung richterlicher Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes?
- Grundfreiheitliche Beschränkungsverbote, z.B. EuGH Rs. C-322/01 Doc Morris

Grundfreiheiten und Grundrechte

- Transnationale Integration und individuelle Legitimation
- Unterschiedliche Wirkungen, erkennbar in **Drittwirkungskonstellationen**

Privatwirkung der Grundfreiheiten – Integrationslogik des Binnenmarkts vgl. EuGH Rs. C.281/98 *Angonese*, Slg. 2000, I-4139.

Privatautonomie durch Grundrechte – Legislative Verteilungsentscheidung vgl. EuGH Rs. C-112/00 *Schmidberger*, Slg. 2003, I-5659.